

Gleichstellung  
aller  
Rechte der Männer  
mit den Frauen;

oder:

Die Frauen  
als Wähler, Deputirte und Volksvertreter.



---

Wien, 1848.

Gedruckt in der Josephstadt, Langegasse Nr. 58.



## Euer Majestät!

Als sich Oesterreich durch die Güte Euer Majestät neu zu gestalten begann, da ward allen Unterthanen das Glück eines goldenen Weltalters angekündet. Die beseligende süße Stimme der Freiheit floß von den Lippen der begeisterten Söhne Oesterreichs, das Volk erhob das lang niedergehaltene Haupt, das Joch willkürlicher Herrschaft war zerbrochen — und jeder Staatsbürger erkannte und wußte die Bedürfnisse der Zeit und die Güte Euer Majestät zu ehren.

Die Gleichstellung der Rechte der Frauen mit jenen der Männer dürfte jetzt — wohl auch in die Reihe der — politischen Zeitfragen gehören, und die Ansprüche der Bittstellerinnen bei allen Angelegenheiten des constitutionellen Staates selbstständig, wie der Mann, mitwirken zu dürfen, geltend gemacht werden können. —

Es ist billig, daß allen weiblichen Unterthanen zugestanden werde, daß sie vollkommen gleiche Rechte mit der männlichen Einwohnerschaft behaupten, daß sie sowohl bei der Wahl der Abgeordneten zu dem Reichstage und sonstigen Volksvertretungen ihre Stimmen abgeben, und selbst als Abgeordnete gewählt werden können.

Die Bittstellerinnen basiren ihr Begehren ganz auf dieselben Grundsätze, nach welchen es den Männern zusteht, und sind nur so frei zu bemerken,



daß eine Sache, die Alle angeht, auch von Allen gut geheißen werden muß, und daß bei der Wahl derjenigen, denen Freiheiten und Rechte der Nation anvertraut werden, auch Alle eine Stimme haben müssen.

Den Bittstellerinnen ist ihr Leben und ihre Freiheit eben so theuer und eben so kostbar als den Männern, und sie sind bei der Wahl derjenigen, welche über beide wachen und sie vertreten sollen, gleich sehr betheilig. Das allgemeine Stimmrecht kann also, wenn es seinen Grundlagen nicht offenbar widersprechen will, das Verlangen der Bittstellerinnen durchaus nicht abweisen und es wäre falsch, das Stimmrecht allgemein zu nennen, wenn von dessen Ausübung wenigstens die Hälfte der Unterthanen ausgeschlossen ist.

Für einen constitutionellen Staat ist auch die Repräsentation des Eigenthums, wo Besteuerung Statt findet, unbedingte Regel. Nun bemerken aber die Bittstellerinnen ergebenst, daß bei dem Eigenthum unverheiratheter Franczimmer offenbar Besteuerung ohne Repräsentation Statt findet, wenn die Rechte der Frauen mit jenen der Männer nicht gleich gestellt werden. Diese weiblichen Eigenthümer haben bei der Wahl derjenigen, welche über die Besteuerung ihres Eigenthums entscheiden sollen, weder eine Stimme noch irgend einen Einfluß, und es wäre unbillig, wenn ihnen das Wahlrecht noch länger vorenthalten werden sollte.

Was die Intelligenz des weiblichen Geschlechtes anbelangt, so zweifeln die Bittstellerinnen keinen Augenblick, daß unsre erleuchteten Zeitalter die Ansicht, als stehe das weibliche Geschlecht geistig niedriger gegen das männliche, mit jener Verachtung von der Hand weisen werde, mit welcher es auf alle veralteten Begriffe unserer Vorfahren herabblicken soll. Bildung ist derzeit wahrlich kein Monopol der Männer mehr. Unmöglich kann aber die Nation vollkommen repräsentirt sein, so lange nicht das weibliche Geschlecht bei der Wahl der Mitglieder mitzustimmen hat.

Eine so unwiderlegbare Wahrheit wird der Gerechtigkeit liebende Sinn Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers nicht verkennen und durch Gewährung unserer unterthänigsten Bitte gewiß zu würdigen wissen.



Ist nun somit das Wahlrecht der Bittstellerinnen hinlänglich dargethan, so behaupten sie weiter, es sei kein vernünftiger Grund vorhanden, warum sie nicht zu Deputirten gewählt werden können; denn was die Eigenschaften der Abgeordneten und Vertreter anbelangt: einen Kopf der denkt und ein politisches richtiges Urtheil fällen kann — und eine Zunge die vernünftig redet, so können sie den Männern auch in dieser Beziehung um so weniger einen Vorzug einräumen, als es bekannt ist, daß die Regierungen der Kaiserinnen und Königinnen jederzeit zu den segensreichen in der Weltgeschichte gerechnet werden; und ein Geschlecht, welches befähiget ist, ein Reich selbstständig zu regieren, sollte wohl auch geeignet sein, ein solches regieren zu helfen. Der Wunsch der Männer nach ausschließender Herrschaft könnte diese Frage ausweichend beantworten, aber die Bittstellerinnen sehen in diesen Tagen des Lichtes und der Freisinnigkeit vertrauensvoll der gewünschten Entscheidung entgegen und sind der festen Ueberzeugung, daß der aufgehende Stern weiblicher Intelligenz sich mit dem herrlichen Sternbilde von Talenten werde einigen dürfen, das erhaben im großen Volks-Senate stehen wird, wenn es einmal der Geist der Zeit erleuchtet.

Gestützt auf diese unwidersprechlichen Gründe, vertrauend dem raschen Fortschreiten der Kultur, wagen es die Bittstellerinnen festen Sinnes und freudigen Herzens in tiefster Ergebenheit die unlängbaren, unveräußerlichen, angeborenen und unvertilgbaren Rechte des weiblichen Geschlechtes in Anspruch zu nehmen.

---

Sammlung L. A. Frankl

Diejenigen Frauen, welche eine ähnliche Adresse zu unterschreiben beabsichtigen, belieben Ihre Namen vorläufig in das Geschäfts-Büreau des Universal-Telegraphen, Stadt, Wallnerstraße Nr. 262, einzusenden.